



Sie wollen mehr Informationen?  
Dann schauen Sie auch in unsere

**Wissensdatenbank!**

[www.wko.at/wissensdatenbank](http://www.wko.at/wissensdatenbank) oder [www.wko.at/wdb](http://www.wko.at/wdb)

**Fachverband Finanzdienstleister**  
Bundessparte Information und Consulting  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817  
E [finanzdienstleister@wko.at](mailto:finanzdienstleister@wko.at)  
W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum  
30.12.2020

## Sustainable Finance Nachhaltigkeit in der Versicherungs- und Wertpapiervermittlung

### Index

1	Sustainable Finance.....	2
2	Aktionsplan und Ziele .....	2
3	Die einzelnen Legislativvorschläge im Detail .....	3
3.1	Verordnung über die Einrichtung eines Rechtsrahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) .....	3
3.1.1	Definition einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit .....	3
3.1.2	Transparenzvorschriften .....	4
3.1.3	Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen .....	5
3.2	Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341 („Offenlegungs-Verordnung“) .....	6
3.2.1	Anwendungsbereich und wichtige Begriffsbestimmungen.....	6
3.2.2	Ziele der Offenlegungs-Verordnung .....	7
3.2.3	Offenlegungspflichten .....	7
3.2.4	Produktkategorien und Transparenzvorschriften bei Finanzprodukten .....	8
3.2.5	Weitere Vorschriften und Ausnahmen.....	9
3.3	Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 über CO2-arme Referenzwerte und solche mit günstiger CO2-Bilanz („Referenzwerte-Verordnung“).....	10
3.4	Änderung der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 (MiFID II) sowie der delegierten Verordnung (EU) 2017/2359 (IDD) .....	10
4	Aktueller Stand und Ausblick .....	11

## 1 Sustainable Finance

Fragen:

- 1.) Was bedeutet Sustainable Finance?
- 2.) Was sind ESG-Faktoren?

Im März 2018 veröffentlichte die Europäische Kommission einen [Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums](#). Grundlage dafür waren das Pariser Klimaabkommen 2016 und die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung.

Zentrales Element des Aktionsplans ist der Begriff **Nachhaltiges Finanzwesen** („Sustainable Finance“). Dieser bezieht sich in der Regel auf die Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Erwägungen (sogenannter „ESG-Faktoren“) bei Investitionsentscheidungen und in der Anlageberatung, was zu mehr Investitionen in längerfristige und nachhaltige Aktivitäten führen soll.

Der Begriff „**ESG-Faktoren**“ steht für Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren. Bei den Umwelterwägungen geht es konkret um die Anpassung an den Klimawandel und die Abschwächung von dessen Folgen, aber auch um allgemeine Umweltaspekte und damit verbundene Risiken (z. B. Naturkatastrophen). Soziale Erwägungen können sich auf Fragen im Zusammenhang mit Ungleichheit, Beschäftigungsverhältnissen sowie Investitionen in Menschen und Gemeinschaften beziehen. Umweltbezogene und soziale Erwägungen sind häufig miteinander verflochten, da bestehende Ungleichheiten vor allem durch den Klimawandel noch verschärft werden können. Die Governance in öffentlichen und privaten Einrichtungen, die auch Managementstrukturen, die Beziehungen zwischen den Beschäftigten und die Vergütung von Führungskräften einschließt, spielt bei der Einbeziehung sozialer und umweltbezogener Erwägungen in den Entscheidungsprozess ebenfalls eine wesentliche Rolle.

## 2 Aktionsplan und Ziele

Fragen:

- 3.) Was sind die Ziele von Sustainable Finance?
- 4.) Was ist die Taxonomie-Verordnung?
- 5.) Was ist die Offenlegungs-Verordnung?
- 6.) Was ist die Referenzwerte-Verordnung?
- 7.) Welche Legislativvorschläge gibt es?

Im Aktionsplan der Europäischen Kommission wurden folgende drei Ziele statuiert:

- die Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umlenken, um ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen,
- finanzielle Risiken, die sich aus dem Klimawandel, der Ressourcenknappheit, der Umweltzerstörung und sozialen Problemen ergeben, bewältigen und
- Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit fördern.

Die ersten umfassenden [Legislativvorschläge](#) zur Umsetzung des Aktionsplans veröffentlichte die Europäische Kommission am 24. Mai 2018. Die relevanten Legislativvorschläge auf einen Blick:

- Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen ("**Taxonomie-VO**")
- Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341 (FN <sup>16</sup>) ("**Offenlegungsverordnung-VO**")
- Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 über CO<sub>2</sub>-arme Referenzwerte und solche mit günstiger CO<sub>2</sub>-Bilanz („**Referenzwerte-Verordnung**")
- Änderung der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 (MiFID II) sowie der delegierten Verordnung (EU) 2017/2359 (IDD)

### 3 Die einzelnen Legislativvorschläge im Detail

#### 3.1 Verordnung über die Einrichtung eines Rechtsrahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“)<sup>1</sup>

Fragen:

- 8.) Wen betrifft die Taxonomie-Verordnung?
- 9.) Ab wann ist die Taxonomie-Verordnung anwendbar?
- 10.) Was ist Inhalt der Taxonomie-Verordnung?

Die [Taxonomie-Verordnung](#) wurde am 22. Juni 2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

##### **Betroffenheit**

Finanzmarktteilnehmer haben die Taxonomie bei der Gestaltung ihrer Finanzprodukte anwenden. Im Falle von Finanzprodukten, die ökologische oder sozialen Merkmale bewerben oder die eine nachhaltige Investition anstreben, sind verpflichtend Angaben zu den Anlagemethoden und zur Verwendung der Taxonomie für diese Produkte erforderlich. Näheres zu den Begriffen „Finanzmarktteilnehmer“ und „Finanzprodukte“ finden Sie in Kapitel 3.2.1.

##### **Anwendbarkeit**

Die Verordnung wurde am 22.06.2020 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Anwendbarkeit der Verordnung ist gestaffelt vorgesehen: Hinsichtlich der Ziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sollen die Transparenzpflichten bereits ab 1.1.2022, hinsichtlich der anderen Ziele erst ab 1.1.2023 gelten.

Ziel der Taxonomie-Verordnung ist es festzustellen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit umweltverträglich ist, um den Grad der Umweltverträglichkeit einer Investition zu bewerten.

#### **3.1.1 Definition einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit**

Mit der Taxonomie-Verordnung werden Kriterien festgelegt, wann eine Wirtschaftstätigkeit ökologisch nachhaltig bzw. „sustainable“ ist.

Eine **nachhaltige Investition** liegt gemäß Art. 3 Taxonomie-Verordnung dann vor, wenn sie

- einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele leistet,
- nicht zu einer bestimmten erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele führt,
- unter Einhaltung des festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird und
- technischen Bewertungskriterien entspricht.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Taxonomie-Verordnung sind diese Kriterien von den Mitgliedstaaten für jene Maßnahmen anzuwenden, mit denen Anforderungen an die Marktteilnehmer in Bezug auf als "ökologisch nachhaltig" bezeichnete Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen (sog "Green Bonds") festgelegt werden.

Die Taxonomie-Verordnung konzentriert sich bei der Definition der Nachhaltigkeit auf die Umweltfaktoren der ESG-Faktoren und nennt in Art. 9 **sechs Umweltziele:**

- Klimaschutz,
- Anpassung an den Klimawandel,

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

- nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie
- Schutz gesunder Ökosysteme.

Die sechs Umweltziele werden - wie die anderen wichtigsten Begriffe der Verordnung - in Art. 2 Taxonomie-Verordnung näher bestimmt. Beispielsweise wird der "Klimaschutz" definiert als *"die Vorgehensweise, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C zu halten und Anstrengungen zu seiner Begrenzung auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu unternehmen, wie im Übereinkommen von Paris festgelegt"*.

Betreffend Nuklearenergie bleibt die Taxonomie-Verordnung offen: Der derzeitige Verordnungstext schließt diese weder ausdrücklich aus, noch nimmt er diese ausdrücklich in die Liste der förderfähigen, ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten auf. Die Wichtigkeit von "klimaneutraler Energie" für den Übergang wurde jedoch in einem Erwägungsgrund ausdrücklich anerkannt.

Art. 10 bis 15 Taxonomie-Verordnung konkretisieren, wann eine Wirtschaftstätigkeit einen **"wesentlichen Beitrag" zu einem Umweltziel** leistet.

Zusätzlich ermächtigen die Art. 10 bis 15 Taxonomie-Verordnung jeweils die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen, die **technischen Bewertungskriterien** der Umweltziele in Form von noch zu erlassenden delegierte Rechtsakten zu konkretisieren. Die Kriterien für Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sollen bis Ende 2020 und die Kriterien für die anderen vier Umweltziele (nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme) bis Ende 2021 angenommen werden.

Art. 17 Taxonomie-Verordnung sieht vor, wann eine Wirtschaftstätigkeit ein **Umweltziel erheblich beeinträchtigt**.

Der bei der Wirtschaftstätigkeit einzuhaltende **Mindestschutz** ist in Art. 18 Taxonomie-Verordnung festgelegt. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass Menschen- und Arbeitnehmerrechte befolgt werden.

### 3.1.2 Transparenzvorschriften

Finanzmarktteilnehmer sind dazu verpflichtet, Informationen dazu offenzulegen, wie und in welchem Umfang die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten herangezogen werden, wenn sie Finanzprodukte als ökologisch nachhaltige Investitionen oder als Investitionen mit ähnlichen Merkmalen anbieten.

Dabei unterscheidet die Taxonomie-Verordnung mit Verweis auf die Offenlegungs-Verordnung zwischen drei Arten von Finanzprodukten:

1. Finanzprodukte, die ökologische oder sozialen Merkmale bewerben (Art. 8 Offenlegungs-Verordnung - „hellgrüne“ Produkte),
2. Finanzprodukte, die eine nachhaltige Investition anstreben (Art. 9 Offenlegungs-Verordnung - „dunkelgrüne“ Produkte) und
3. Sonstige Finanzprodukte.

Bei Finanzprodukten, die ökologische oder sozialen Merkmale bewerben, ist gemäß Art. 6 Taxonomie-Verordnung folgende Erklärung beizufügen:

*„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.*

*Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“*

Bei Finanzprodukten, die eine nachhaltige Investition anstreben, sind gemäß Art. 5 Taxonomie-Verordnung folgende Informationen offenzulegen:

- Informationen über das Umweltziel oder die Umweltziele, zu dessen bzw. deren Erreichung die dem Finanzprodukt zugrundeliegende Investition beiträgt und
- eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Dabei ist für jedes Finanzprodukt der Anteil anzugeben, der in die Ermöglichungs- und Übergangsaktivitäten investiert wurde.

Bei sonstigen Finanzprodukten ist gemäß Art. 7 Taxonomie-Verordnung folgende Erklärung beizufügen:

*„Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“*

### 3.1.3 Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen

Gemäß Art. 20 Taxonomie-Verordnung wird eine Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen eingerichtet, die sich aus Vertretern der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Aufsichtsbehörden, der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Investitionsfonds und Sachverständigen (u.a. als Vertreter einschlägiger privater Interessenträger) zusammensetzt. Diese soll unter dem Vorsitz der Kommission im Wesentlichen eine Beratungs-, Analyse- und Unterstützungsfunktion wahrnehmen. Der Plattform kommt insbesondere bei der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte eine wesentliche Rolle zu.

Die Plattform wird die Europäische Kommission auch darüber informieren, ob es notwendig ist, andere Ziele (im Bereich social & governance) anzugehen und ihre Auswirkungen im Hinblick auf potenzielle Kosten und Nutzen ihrer Anwendung zu analysieren.

Die Plattform wird aus einem Plenum bestehen (volle Zusammensetzung der Mitglieder). Darüber hinaus kann die DG FISMA angesichts der verschiedenen Aufgaben der Plattform im Rahmen des Mandats der Plattform Untergruppen nach Aufgabenbereichen oder zur Prüfung spezifischer Fragen einrichten.

Die Plattform wird aus bis zu 57 Mitgliedern bestehen, von denen 50 durch diesen Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen ausgewählt werden. In Übereinstimmung mit Art 20 Taxonomie-Verordnung setzt er sich aus folgenden Interessengruppen zusammen:

1. Persönlich ernannte Mitglieder mit nachgewiesenen Kenntnissen und Erfahrungen in den von der Taxonomie-Verordnung abgedeckten Bereichen,
2. Personen, die ein gemeinsames Interesse von Interessenvertretern in einem bestimmten Politikbereich vertreten. Von Interessenvertretungsorganisationen benannte Experten dürfen nicht die Interessen eines einzelnen Interessenvertreters vertreten,
3. Organisationen, die relevante private Interessengruppen vertreten, einschließlich finanzieller und nichtfinanzieller Marktakteure und Wirtschaftssektoren, die relevante Industrien vertreten,
4. Organisationen, die die Zivilgesellschaft vertreten, einschließlich solcher mit Fachkenntnissen in den Bereichen Umwelt, Soziales, Arbeit und Regierungsführung
5. Organisationen, die die akademische Welt vertreten, einschließlich Universitäten, Forschungsinstitute und andere wissenschaftliche Organisationen, einschließlich solcher mit globaler Expertise (Organisationen und öffentlichen Einrichtungen, die keine Behörden der MS sind, kann in Übereinstimmung mit den horizontalen Regeln ein Beobachterstatus gewährt werden.)

Von den Organisationen wird erwartet, dass sie einen ständigen Vertreter für die Plattform ernennen und weitere Vertreter mit spezifischerer Fachkompetenz benennen, die die Arbeit in den Untergruppen, vor allem in Bezug auf Aufgabe 1, durchführen.

### 3.2 Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341 („Offenlegungs-Verordnung“)<sup>2</sup>

Fragen:

- 11.) Wen betrifft die Offenlegungs-Verordnung?
- 12.) Ab wann ist die Offenlegungs-Verordnung anwendbar?
- 13.) Was ist Inhalt der Offenlegungs-Verordnung?

Die [Offenlegungs-Verordnung](#) sieht umfassende Offenlegungspflichten zu Nachhaltigkeitsrisiken für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater vor.

#### Betroffenheit

Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater treffen umfassende Offenlegungspflichten zu Nachhaltigkeitsrisiken. Unter die Begriffe Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater fallen explizit Wertpapierfirmen, die Anlageberatung oder Portfolioverwaltung anbieten, und Versicherungsvermittler, die Versicherungsanlageprodukte (IBIP) vermitteln. Da Wertpapierdienstleistungsunternehmen ebenfalls Anlageberatung anbieten, ist davon auszugehen, dass auch sie die Vorschriften der Offenlegungs-Verordnung zu beachten haben werden. Als Erfüllungsgehilfen von Wertpapierfirmen (und Wertpapierdienstleistungsunternehmen) sind auch vertraglich gebundene Vermittler und Wertpapiervermittler zumindest mittelbar von den Vorschriften betroffen.

#### Anwendbarkeit

Die Offenlegungs-Verordnung wurde bereits im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist am 29. Dezember 2019 in Kraft getreten, wird aber zum größten Teil erst ab 10. März 2021 anwendbar sein. Die Offenlegung der Informationen in den regelmäßigen Berichten der Finanzmarktteilnehmer wird ab 1. Jänner 2022 verpflichtend.

**Achtung:** Da die Verordnung unmittelbar anwendbar ist, bedarf es im Übrigen keiner Umsetzung durch den österreichischen Gesetzgeber.

#### 3.2.1 Anwendungsbereich und wichtige Begriffsbestimmungen

Der Begriff „**Finanzmarktteilnehmer**“ und der damit einhergehende Anwendungsbereich wird in Art. 2 Nr. 1 Offenlegungs-Verordnung weit gefasst und betrifft

- Versicherungsunternehmen, die ein Versicherungsanlageprodukt (IBIP) anbieten,
- **Wertpapierfirmen** und Kreditinstitute, die **Portfolioverwaltung anbieten**,
- AIF- und OGAW-Verwaltungsgesellschaften,
- Verwalter von qualifizierten Risikokapitalfonds und von qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum,
- Hersteller von Altersvorsorgeprodukten,
- Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge und
- Anbieter von PEPP.

Davon unterscheidet die Offenlegungs-Verordnung in Art. 2 Nr. 11 den Begriff „**Finanzberater**“:

- ein **Versicherungsvermittler, der Versicherungsberatung für IBIP erbringt**,
- ein Versicherungsunternehmen, das **Versicherungsberatung für IBIP erbringt**,

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

- ein Kreditinstitut, das Anlageberatung anbietet,
- eine **Wertpapierfirma, die Anlageberatung anbietet**,
- ein AIFM, der Anlageberatung anbietet und
- eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberatung anbietet.

Der Ausdruck „**Finanzprodukt**“ bezeichnet gemäß Art. 2 Z 12 Offenlegungs-Verordnung:

- ein Portfolio, das verwaltet wird
- einen alternativen Investmentfonds (AIF)
- ein IBIP
- ein Altersvorsorgeprodukt
- ein Altersversorgungssystem
- einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder
- ein PEPP

Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen gemäß Art. 2 Nr. 22 Offenlegungs-Verordnung Ereignisse oder Bedingungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, deren Eintreten tatsächlich oder potentiell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Vermögenswerten bzw. auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation eines Unternehmens haben könnten.

### 3.2.2 Ziele der Offenlegungs-Verordnung

Ziel der Offenlegungs-Verordnung ist es, dass sämtliche Finanzmarktteilnehmer ESG-Faktoren in ihren Beratungsprozess integrieren. Dadurch soll sichergestellt werden, dass (institutionelle) Anleger ESG-Faktoren in ihre Anlageentscheidungen einbeziehen.

### 3.2.3 Offenlegungspflichten

Die Offenlegungs-Verordnung schreibt zur Erreichung ihres Ziels umfassende Offenlegungspflichten für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater vor. Diese Pflichten werden in der Folge kurz dargestellt.

**Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater haben auf ihren Internetseiten Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen bzw. Beratungstätigkeiten zu veröffentlichen.**<sup>3</sup>

**Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater haben auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen, ob und wie sie nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (bei der Beratung) berücksichtigen.**<sup>4</sup> Zusätzlich ist bei Finanzmarktteilnehmern mit mehr als 500 Mitarbeitern ab 30. Juni 2021 eine Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren notwendig.<sup>5</sup> Der Mindestinhalt dieser Erklärung ist in Art. 4 Abs. 2 Offenlegungs-Verordnung festgelegt.

**Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater haben im Rahmen ihrer Vergütungspolitik anzugeben, inwiefern die Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht, und haben diese Informationen auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen.**<sup>6</sup>

Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater haben in vorvertraglichen Informationen Erläuterungen zu folgenden Aspekten anzugeben:

<sup>3</sup> Art. 3 Offenlegungs-Verordnung.

<sup>4</sup> Art. 4 Abs. 1 Offenlegungs-Verordnung.

<sup>5</sup> Art. 4 Abs. 3 Offenlegungs-Verordnung.

<sup>6</sup> Art. 5 Offenlegungs-Verordnung.

- der **Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken** bei ihren Investitionsentscheidungen bzw. bei ihrer Beratung **einbezogen** werden und
- den **Ergebnissen der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte**, die sie zur Verfügung stellen bzw. die von ihnen beraten werden.

Dies hat im Rahmen der üblichen Informationspflichten (beispielsweise gemäß MiFID bzw. IDD) zu erfolgen.<sup>7</sup>

Die Offenlegung hat sowohl über die Website als auch in Form von (vor)-vertraglichen Kundeninformationen zu erfolgen.

### 3.2.4 Produktkategorien und Transparenzvorschriften bei Finanzprodukten

Spätestens ab dem 30. Dezember 2022 umfassen die Offenlegungen für jedes Finanzprodukt

- klare und begründete Erläuterungen dazu, ob und - wenn ja - wie in einem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden und
- eine Erklärung, dass Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der offenzulegenden Informationen verfügbar sind.<sup>8</sup>

Im Zuge der Offenlegungs-Verordnung werden Finanzprodukte in drei Kategorien unterteilt:

1. Finanzprodukte, die ökologische oder sozialen Merkmale bewerben (Art. 8 Offenlegungs-Verordnung - „hellgrüne“ Produkte),
2. Finanzprodukte, die eine nachhaltige Investition anstreben (Art. 9 Offenlegungs-Verordnung - „dunkelgrüne“ Produkte) und
3. Sonstige Finanzprodukte.

Der Unterschied zwischen Art. 8 und Art. 9 Produkten ergibt sich aus der Gestaltung und Vermarktung des Produktes. Art. 9 Produkte („dunkelgrüne“ Produkte) besitzen ein angestrebtes Nachhaltigkeitsziel (bspw. Reduktion von CO2 Emissionen oder Schaffung von bezahlbarem Wohnraum), Artikel 8 Produkte („hellgrüne“ Produkte) berücksichtigen dabei lediglich ökologische oder soziale Merkmale in der Investitionsentscheidung.

Für beide Finanzprodukte gelten zusätzliche Offenlegungspflichten in vorvertraglichen Dokumenten, im regelmäßigen Reporting sowie auf der Website, wobei sich die Anforderungen zwischen beiden Produktarten unterscheiden. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass die Berücksichtigung der Merkmale bzw. die Zielerreichung der Nachhaltigkeitswirkung möglichst anhand von Indikatoren quantifiziert und mit einem Index oder einer Benchmark verglichen werden sollen.<sup>9</sup> Falls das Produkt einen ökologischen Nachhaltigkeitsaspekt verfolgt, ist ab 2023 ergänzend ein Taxonomie-Reporting von Unternehmen vorzunehmen.<sup>10</sup>

Finanzmarktteilnehmer haben für hellgrüne und dunkelgrüne Finanzprodukte folgende Informationen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und auf dem aktuellen Stand zu halten:

- eine Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder des nachhaltigen Investitionsziels;
- Angaben zu den Methoden, die angewandt werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale oder die Auswirkungen der für das Finanzprodukt ausgewählten nachhaltigen Investitionen zu bewerten, zu messen und zu überwachen, unter anderem Angaben zu den Datenquellen, zu den Kriterien für die Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie zu den relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung

<sup>7</sup> Art. 6 Offenlegungs-Verordnung.

<sup>8</sup> Art. 7 Offenlegungs-Verordnung.

<sup>9</sup> Art. 8 und 9 Offenlegungs-Verordnung.

<sup>10</sup> Siehe Kapitel 3.1.2.



der ökologischen oder sozialen Merkmale oder der Gesamtnachhaltigkeitsauswirkungen des Finanzprodukts herangezogen werden;

- die in den Art. 8 und 9 Offenlegungs-Verordnung genannten Informationen;
- die in Art. 11 Offenlegungs-Verordnung genannten Informationen.

Die offenzulegenden Informationen müssen klar, prägnant und für Anleger verständlich sein. Sie sind in einer präzisen, redlichen, klaren, nicht irreführenden, einfachen und knappen Form und an deutlich sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle der Internetseite zu veröffentlichen.<sup>11</sup>

Wenn Finanzmarktteilnehmer ein hellgrünes oder dunkelgrünes Finanzprodukt bereitstellen, haben sie in ihren regelmäßigen Berichten Erläuterungen zu folgenden Aspekten anzugeben:

- für hellgrüne Finanzprodukte, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt wurden;
- für dunkelgrüne Finanzprodukte:
  - Gesamtnachhaltigkeitswirkung des Finanzprodukts, belegt durch relevante Nachhaltigkeitsindikatoren oder
  - wenn ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, Vergleich der Gesamtnachhaltigkeitswirkung des Finanzprodukts mit den Wirkungen des bestimmten Indexes und bei Zugrundelegung eines breiten Marktindex anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren.

Dabei können Finanzmarktteilnehmer auf Informationen aus Lageberichten oder nichtfinanziellen Erklärungen der betroffenen Unternehmen zurückgreifen.<sup>12</sup>

### 3.2.5 Weitere Vorschriften und Ausnahmen

**Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater** stellen sicher, dass die auf ihren Internetseiten veröffentlichten Informationen **stets auf dem aktuellen Stand** sind. Werden Änderungen an solchen Informationen vorgenommen, veröffentlichen sie auf derselben Internetseite eine klare Erläuterung der betreffenden Änderungen.<sup>13</sup>

**Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater** tragen dafür Sorge, dass ihre **Marketingmitteilungen nicht im Widerspruch zu den gemäß der Offenlegungs-Verordnung veröffentlichten Informationen** stehen.<sup>14</sup>

Die europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA sind beauftragt, technische Regulierungsstandards zu den inhaltlichen Anforderungen der Offenlegung zu erstellen.<sup>15</sup>

#### **Ausnahmen von der Offenlegungs-Verordnung:**

Sofern die einzelnen Mitgliedstaaten nichts Gegenteiliges beschließen, sind folgende Unternehmen gemäß **Art. 17 Abs. 1 Offenlegungs-Verordnung** von der Anwendung der Verordnung ausgenommen:

- „kleine“ **Versicherungsvermittler**, die Beratung von Versicherungsanlageprodukten anbieten, sowie
- „kleine“ **Wertpapierfirmen**, die lediglich Anlageberatung anbieten,
- soweit sie - unabhängig von der Rechtsform, **weniger als drei Personen beschäftigen**.<sup>16</sup>

<sup>11</sup> Art. 10 Offenlegungs-Verordnung.

<sup>12</sup> Art. 11 Offenlegungs-Verordnung.

<sup>13</sup> Art. 12 Offenlegungs-Verordnung.

<sup>14</sup> Art. 13 Offenlegungs-Verordnung.

<sup>15</sup> Art. 4 Abs. 6, Art. 8 Abs. 3, Art. 9 Abs. 5, Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 4 Offenlegungs-Verordnung.

<sup>16</sup> In der englischen Sprachfassung der Offenlegungs-Verordnung wird das Wort „employ“ verwendet. Daher sind nach Ansicht des Fachverbands nur angestellte Personen und keine selbständigen Vermittler in die Beschäftigtenzahl einzurechnen.

### 3.3 Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 über CO<sub>2</sub>-arme Referenzwerte und solche mit günstiger CO<sub>2</sub>-Bilanz („Referenzwerte-Verordnung“)<sup>17</sup>

Mit der [Benchmark-Verordnung](#) (oder „Referenzwerte-Verordnung“) sollen neue Benchmarks eingeführt werden, um künftig auch Referenzwerte für CO<sub>2</sub>-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO<sub>2</sub>-Bilanz zu berücksichtigen. Dieser neue Marktstandard soll den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck von Unternehmen widerspiegeln und Investoren mehr Informationen über den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck eines Investmentportfolios geben.

#### Anwendbarkeit

Die Referenzwerte-Verordnung wurde im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat am Tag nach ihrer Veröffentlichung, daher am 10. Dezember 2019 in Kraft.

Folgende zwei neuen Benchmark-Kategorien wurden eingeführt:

- “EU Climate-Transition Benchmark” und
- “EU Paris-aligned Benchmark”.

Zu diesen Benchmarks definiert die Verordnung jeweils regulatorische Mindestanforderungen auf EU-Ebene, dazu ist auch ein entsprechendes Benchmark-Statement offenzulegen. Die Verordnung ist nur auf jene Benchmarks anwendbar, die das Label „EU Climate-Transition Benchmark“ oder „EU Paris-aligned Benchmark“ verwenden.

### 3.4 Änderung der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 (MiFID II) sowie der delegierten Verordnung (EU) 2017/2359 (IDD)

#### Betroffenheit

Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, vertraglich gebundene Vermittler, Wertpapiervermittler sowie Versicherungsvermittler

Durch die Änderung der delegierten Rechtsakte sollen Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, vertraglich gebundene Vermittler, Wertpapiervermittler sowie Versicherungsvermittler verpflichtet werden, ESG-Faktoren im Rahmen der Anlageberatung zu berücksichtigen.

Bereits nach den geltenden Vorschriften ist diese Gruppe verpflichtet, die erforderlichen Informationen über das Wissen und die Erfahrung des Kunden auf dem Gebiet der Kapitalanlagen, die Fähigkeit Verluste tragen zu können und die Anlageziele einschließlich der Risikotoleranz einzuholen.

Mit der Änderung der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 (MiFID II) sowie der delegierten Verordnung (EU) 2017/2359 (IDD) soll nun klargestellt werden, dass die Betroffenen im Rahmen dieser Eignungsprüfung auch verpflichtet sind, die nachhaltigen Präferenzen ihrer Kunden sowohl im Auswahlverfahren als auch im Fragebogen zur Erhebung von Kundeninformationen zu bewerten.

Darüber hinaus müssen sie Informationen zu den Präferenzen der ESG in die Nachhaltigkeitserklärung aufnehmen, aus welchen hervorgeht, wie die Empfehlung der/des Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Wertpapiervermittler und Versicherungsvermittler die Ziele des Kunden, das Risikoprofil, die Fähigkeit Verluste tragen zu können und die Präferenzen der ESG erfüllt.

<sup>17</sup> Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 hinsichtlich EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, hinsichtlich auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwerte sowie hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen für Referenzwerte (Text von Bedeutung für den EWR).

**Hinweis:**

Die Änderungen der delegierten Verordnungen zur IDD und MiFID II sind derzeit leider noch nicht veröffentlicht.

Die Europäische Kommission wird diese voraussichtlich in Kürze veröffentlichen.

**4 Aktueller Stand und Ausblick****Fragen:**

14.) Wie ist der aktuelle Stand?

Die dargestellten Legislativvorschläge stellen erst den Auftakt einer Reihe von in den kommenden Monaten und Jahren zu erwartenden regulatorischen Maßnahmen zur Einrichtung eines nachhaltigen Finanzsystems dar. Maßnahmen sind dabei in unterschiedlichen Bereichen und in unterschiedlicher Regelungstiefe zu erwarten, wobei gemeinsames Ziel ist, die Berücksichtigung von ESG-Faktoren in sämtlichen für die Wirtschaft relevanten Entscheidungen sicherzustellen.

## Zum Stand der einzelnen Rechtsakte

Rechtsakt	Status Quo
Taxonomie-Verordnung	Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 22.06.2020. Die Verordnung trat am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Anwendbarkeit der VO ist gestaffelt vorgesehen.
Offenlegungs-Verordnung	Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 9. Dezember 2019, anwendbar ab 10. März 2021.
Referenzwerte-Verordnung	Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 9. Dezember 2019, anwendbar ab 10. Dezember 2019.
Änderung der delegierten Verordnungen zu MiFID II und IDD	Die Europäische Kommission wird die Änderungen der delegierten Verordnungen zur IDD und MiFID II voraussichtlich in Kürze veröffentlichen.

Autoren:

Mag. Thomas Moth, Geschäftsführer des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO),  
Mag. Annika Waschak, Referentin des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Links:

- [1] [Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums](#) (direkt zur [deutschen Fassung](#))
- [2] [Europäische Kommission - Bank- und Finanzwesen - Übersicht](#)
- [3] [EU Technical Expert Group On Sustainable Finance: Taxonomy Technical Report June 2019](#)
- [4] [Leitlinien der Europäischen Kommission](#)

Links zu Verordnungen und Vorschlägen:

- [5] [Offenlegungs-VO](#): Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. (Disclosure-Verordnung)
- [6] [Referenzwerte-VO](#): Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 hinsichtlich EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, hinsichtlich auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwerte sowie hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen für Referenzwerte (Text von Bedeutung für den EWR)
- [7] [Taxonomie-VO](#): Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088
- [8] [Legislativvorschläge](#) zur Umsetzung des Aktionsplans veröffentlichte die Europäische Kommission am 24. Mai 2018.

**Disclaimer/Haftung:** Sämtliche Angaben in diesem Artikel und im Anhang erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels und dem Anhang ist ausgeschlossen.